

**1. Aufruf zur Einreichung von Anträgen bei der IBB
für Projekte im Rahmen des ESF+-Instruments Nr. 13
Lokal-Sozial-Innovativ (LSI – Lokale Förderung sozialer
Integration und Innovation)
Projekttyp B – LSI-Entwicklungsprojekte**

**Antragsfrist laufend vom:
02.10.2023, 12 Uhr bis 30.09.2024, 12.00 Uhr**

im Rahmen des ESF+ Programms des Landes Berlin 2021-2027

Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS)
im Auftrag der
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung – II C (Fachstelle)

lädt

interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten
einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ansprechpersonen bei den BBWA

Die Kontaktdaten bei
den Bezirken sind der
Homepage der BBWA
zu entnehmen.

Geschäftsstelle des BBWA

Website:

www.bbwa-berlin.de

Kontakt Daten bei der IBB

E-Mail:

arbeitsmarktfoerderung@ibb.de

Telefon:

030 / 2125 4040

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner [ESF+-Programms 2021-2027](#)
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ([ESF+-Förderrichtlinie](#)).

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin (Landeskinderregelung).

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung ein. Diese findet im Onlineformat 16.10.2023 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt und erfolgt unter Mitwirkung der beteiligten Fachstelle der zuständigen Senatsverwaltung, von Vertreter*innen der bezirklichen Bündnisse und der IBB. Hierfür melden Sie sich bitte auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per E-Mail zugesandt. Fragen können gern bis zum 09.10.2023 per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Ziel und Zweck der Förderung

Das Förderinstrument 13 dient der Entwicklung und Erprobung von innovativen Ideen zur sozialen Inklusion von Menschen, die von Armut sowie sozialer Ausgrenzung und Benachteiligung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder. Ausgehend von spezifischen sozialen Herausforderungen in den Berliner Bezirken sollen Handlungsmöglichkeiten neu erschlossen bzw. weiterentwickelt sowie auf ihre Übertragbarkeit überprüft werden. Das Förderinstrument unterstützt das Erreichen der Ziele des Sozialen Europas. Mit dem Vorhaben wird auch die Verknüpfung von europäischer Beschäftigungspolitik mit den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielen Berlins (wie „Gute Arbeit“, Fachkräfteentwicklung, soziale Teilhabe und Bekämpfung des Armutsrisikos) sichergestellt.

Mit dem Förderinstrument LSI, das auf lokaler Ebene im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) umgesetzt wird, werden drei Projektarten gefördert (Mikro-, Entwicklungs- und Modellprojekte).

Im Projekttyp B) LSI-Entwicklungsprojekte wird die strategische und operative Kooperation und Vernetzung von lokalen Akteuren gefördert, um im Kontext des übergeordneten ESF+-Ziels sozial-innovatives Lösungspotential für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu aktivieren. Entwicklungsprojekte dienen dazu, neuartige und modellhafte Handlungsansätze partnerschaftlich und aus verschiedensten Perspektiven heraus zu generieren und in ein erprobungsreifes Konzept für ein gegebenenfalls anschließendes Modellprojekt zu gießen. Die zu entwickelnden Ideen müssen sich auf die spezifischen lokalen Herausforderungen, vor denen die Bezirke im Hinblick auf Armutsbekämpfung,

Förderung von Beschäftigung und sozialer Teilhabe stehen, beziehen. Diese sind in den Aktionsplänen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) verankert.

Durch folgende Gestaltungsmerkmale des Förderinstruments soll die Wirksamkeit entwickelter und erprobter Lösungsansätze erhöht werden:

- Finanzierung von Entwicklungsphasen und Aufbau multiperspektivischer Entwicklungspartnerschaften,
- fundierte Ursachenanalyse und Problemadressierung mit größerem Bezug zu den lokalen Herausforderungen in den Bezirken,
- maßgebliche und systematische Beteiligung themenrelevanter und fachverantwortlicher kommunaler Partner an den Projekten,
- stärkere multiperspektivische und interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung,
- Einsatz systematischer Methoden zur Entwicklung innovativer Ideen¹,
- höhere Wirkungsorientierung bzw. Übertragbarkeit entwickelter Lösungsansätze.

Fördergegenstand

Im Rahmen eines LSI-Entwicklungsprojektes schließen sich zielgerichtet mindestens drei Akteure zusammen, um ein für den Bezirk relevantes Problem klar zu identifizieren und gemeinsam zu bearbeiten. In dieser Phase ist eine enge Abstimmung mit der jeweiligen BBWA-Geschäftsstelle erforderlich, um sicherzustellen, dass ein im BBWA-Aktionsplan festgeschriebenes bezirkliches Ziel bedarfsgerecht und wirkungsorientiert adressiert wird. Die Partner vereinbaren eine verbindliche Entwicklungspartnerschaft, an welcher mindestens ein kommunaler Fachbereich bzw. Verantwortungsträger beteiligt sein muss. Unter Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen und mittels geeigneter systematischer Methoden werden im Verlauf des Entwicklungsprojekts gemeinsam Ursachen und Auswirkungen analysiert und verschiedene neuartige Ideen generiert, wie sich für das adressierte Problem wirksame Lösungsansätze entwickeln und im Rahmen anschließender Modellprojekte erproben lassen. Dabei ist auf die Schaffung eines einheitlichen Verständnisses von sozialer Innovation sowie auf die Erreichung eines einheitlichen Problemverständnisses unter den Partnern zu achten. Es sind verschiedene relevante Perspektiven und Stakeholder einzubeziehen. Im Bedarfsfall ist eine Beteiligung weiterer Akteure in Erwägung zu ziehen, um das Verständnis über das zu bearbeitende Problem weiter zu schärfen und Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Die Entwicklungspartnerschaft kann z.B. aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen, Zielgruppenvertreter*innen, arbeitsmarktpolitischen Institutionen oder wissenschaftlichen Einrichtungen bestehen. Die aktive Beteiligung der Kommune bzw. eines Fachbereichs der Kommunalverwaltung ist jedoch immer Förderbedingung und soll v.a. bestehen in:

- der Mitwirkung bei der Bedarfs- und Umfeldanalyse und der Problemidentifikation,
- der Beteiligung bei der Entwicklung des Konzepts für das Modellprojekt bzw. Anschlussvorhaben
- der Vernetzung von Akteuren und begleitenden Unterstützung des Projekts im Bezirk.

¹ z. B. mit dem 6-Phasen-Modell von Murray et. Al. 2010

Ergebnis des Entwicklungsprojekts ist ein gemeinschaftlich erarbeitetes, innovatives Konzept zur Erprobung eines Lösungsansatzes in der Praxis - entweder durch ein anschließendes LSI-Modellprojekt oder ein anderes Anschlussvorhaben.

Für Entwicklungsprojekte ist kein klassischer Teilnehmenden-Bezug im Sinne der ESF+-Förderung erforderlich. Die in ihnen zu entwickelnden Maßnahmen müssen jedoch auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sein, da die spätere Erprobung im Rahmen von Modellprojekten mit Teilnehmenden erfolgen und gezielt untersucht werden soll, welche Wirkungen die erprobten Maßnahmen bei diesen erzielen. Deswegen müssen bereits in dem zu entwickelnden Konzept die zielquantifizierten Indikatoren „Zahl der Teilnehmenden“ und „Teilnehmende mit erlangter Qualifizierung“ Berücksichtigung finden.

Das Förderinstrument setzt bei den Berliner Bezirken als lokaler Bezugsebene an. Vor Beantragung eines Entwicklungsprojektes ist daher eine Beratung durch die jeweils zuständige Geschäftsstelle Voraussetzung und im Antragsprozess bei der IBB nachzuweisen.

Die geplanten Projekte werden von den jeweiligen BBWA (mit verschiedenen lokalen Akteur*innen aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft) gezielt auf ihre Adressierung bezirksspezifischer Bedarfslagen und ihre beabsichtigte Wirkung hin geprüft, ggfs. durch Beratung angepasst oder bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen auch als nicht förderwürdig ausgeschlossen.

Die Durchführung bezirksübergreifender Entwicklungsprojekte ist möglich.

Zielwerte/-indikatoren

Zielindikatoren für den Erfolg eines Entwicklungsprojektes (Typ B) sind:

- das Vorhandensein einer Entwicklungspartnerschaft mit mind. 3 Partnern, davon Beteiligung mind. eines kommunalen Fachbereichs/Fachverantwortlichen (Nachweis durch Absichts-/Kooperationserklärungen)
- fundierte Ursachenanalyse und Problemadressierung (z. B. durch Auswertungen, Evaluationen, Bedarfs- und Umfeldanalysen)
- Machbarkeitsstudie
- ein ganzheitliches Konzept bzw. Handlungsempfehlungen mit Benennung von Ziel(en), Zielgruppe(n) und beabsichtigten Wirkungen (Modellkonzept)
- Arbeits- und Meilensteinplan
- Grobkonzept für die zu erwartenden Kosten eines beabsichtigten Modellprojekts (max. Projekt-/Fördervolumen bis zu 300.000 €)

Die Erreichung der Zielindikatoren bzw. das Vorliegen der Ergebnisse sind Mindestvoraussetzung, um ein geplantes anschließendes Modellprojekt zu beantragen. Insbesondere ist in dem zu entwickelnden ganzheitlichen Modellkonzept die inhaltliche Ausgestaltung mit nachvollziehbarer Wirkungslogik in Bezug auf das Potential zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung darzustellen und auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Zielgruppen auszurichten:

- Arbeits- und Erwerbslose
- prekär Beschäftigte

- Geringqualifizierte
- Migrantinnen und Migranten
- geflüchtete Menschen
- Alleinerziehende
- Menschen in Haushalten mit mehreren Kindern

Mit dem Ergebnis des Projekts sollen Problemlagen der beschriebenen Zielgruppen erkannt und beschrieben werden. Neue Lösungsansätze zur Verbesserung ihrer Situation müssen dafür formuliert werden und die Methoden für ihre Erprobung beschrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil der Förderrichtlinie räumt der Projektträger dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bzw. die Bezirksämter von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die, die in §§ 15 ff. und 31 ff. UrhG aufgezählt sind. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

Fördervoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der ESF+-Förderrichtlinie (Link s. Punkt [Allgemeine Hinweise](#)) und die Projektauswahlkriterien (Link s. Punkt [Allgemeine Hinweise](#)). Neben den allgemeinen Kriterien sind insbesondere die in den instrumentenspezifischen Auswahlkriterien aufgeführten Fördervoraussetzungen und -bedingungen einzuhalten.

Das Vorhaben muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen BBWA beschreiben und im BBWA-Aktionsplan festgeschrieben sind, zuordnen lassen. Die jeweiligen erforderlichen Informationen dazu sind unter www.bbwa-berlin.de erhältlich.

Erwartet werden Ausführungen:

- zum lokalen Bedarf und bzgl. des zu adressierenden gesellschaftlichen Problems
- zum zu entwickelnden sozial-innovativen Ansatz
- zur Bildung der geplanten Entwicklungspartnerschaft und des Beitrags der Partner, einschl. Begründung der Relevanz der Partner
- zur Arbeitsweise der Entwicklungspartnerschaft (Methoden und Meilensteine)
- zur Darstellung der Erreichung der Projektziele
- zum nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung mindestens eines 0,5-Stellenanteils für die Projektkoordination
- zum Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit

Darüber hinaus sind folgende Formulare einzureichen:

- [Bestätigung über eine Vorab-Beratung durch die zuständige BBWA-Geschäftsstelle](#)
- [Nachweis der kommunalen Beteiligung \(Kooperationserklärung Bezirksamt\)](#)

Bei der Antragsstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Berücksichtigung des Leitprinzips „Gute Arbeit“ und der bereichsübergreifenden Grundsätze nachzuweisen.

Die einzuhaltenden Kriterien und deren Gewichtung sind aus den [Auswahlkriterien](#) ersichtlich.

Förderdauer: (bis zu) sechs Monate

Förderzeitraum: ab 01.01.2024 bis 30.06.2025

Antragsberechtigte: juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. freie Träger, Vereine, Verbände, Unternehmen, Sozialpartner, Arbeitskreise)
Die Bezirke selbst sind keine Antragstellenden, sind aber in den Entwicklungspartnerschaften zwingend zu beteiligen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt. Die Förderung in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln (Landesmittel).

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tabellen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie (Link s. Punkt [Allgemeine Hinweise](#)) relevant:

- *Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung*
- *Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst*
- *Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin*
- *Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Volkshochschulen*

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der pauschalisierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten.

Zu berücksichtigen ist, dass bei der Kostenkalkulation ggf. eine Differenzierung erforderlich wird zwischen den realen direkten Personalkosten gemäß den jeweils vorgesehenen Arbeits-

/Honorarverträgen beim Antragsteller und den pauschalierten Kosten gemäß der Durchschnittssätze für die jeweiligen anzurechnenden Personalkostenförderungen, die im Anhang I zur ESF+-Förderrichtlinie festgeschrieben sind.

Eine Beratung zu inhaltlichen Fragen erfolgt durch die BBWA-Geschäftsstellen. Die IBB übernimmt die Beratung ausschließlich zur formalen Antragstellung.

Antragstellung bei der IBB

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal der IBB](#). Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich.

Anträge sind in der Zeit vom 02.10.2023, 12.00 Uhr bis spätestens 30.09.2024, 12:00 Uhr einzureichen.

Des Weiteren beachten Sie bitte, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine rechtskräftige Vollmacht in Schriftform eingereicht werden muss, sollte es sich bei dem/der Antragstellenden nicht um eine vertretungsberechtigte Person handeln.

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Unterlagen gemäß [beigefügter Übersicht](#). Darüber hinaus sind die im Aufruf genannten Formulare (Bestätigung über eine Beratung bei der BBWA-Geschäftsstelle und Kooperationserklärung Bezirksamt, Link s. Punkt [Fördervoraussetzungen](#)) einzureichen.

Die Projektbeschreibung muss die in den Auswahlkriterien (Link s. Punkt [Fördervoraussetzungen](#)) beschriebenen Punkte enthalten.

Aufgrund der Spezifik des Instruments und insbesondere der Entwicklungsprojekte finden bei der Bewertung der Projektanträge nicht alle allgemeinen Projektauswahlkriterien Anwendung. Deshalb sind einige Antragsfelder nicht auszufüllen, da sie für diesen Projekttyp an dieser Stelle nicht relevant sind. Demgegenüber wird auf die Ausführungen zu den instrumentenspezifischen Kriterien unter IV. besonderer Wert gelegt, was sich auch in der Gewichtung dieser Kriterien widerspiegelt.

Sofern die Zeichenzahl im Projektkonzept zur Darstellung der Sonstigen förderinstrumentenspezifischen Beschreibung des Projektes (Punkt IV.) für Ihre Ausführungen nicht ausreichen sollte, können Sie dem Antrag bei Bedarf weitere Angaben in einem zusätzlichen Dokument mit der Überschrift „Anlage zu IV: Sonstige förderinstrumentenspezifische Beschreibung des Projektes“ beifügen, das pro Auswahlkriterium 5.000 Zeichen jedoch nicht überschreiten darf.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag sind neben der Kooperationserklärung Bezirksamt grundsätzlich Absichtserklärungen der vorgesehenen Partner beizufügen, die die Zusammenarbeit in der Entwicklungspartnerschaft vereinbaren. Im Fall einer Weiterleitung der Zuwendung oder eines Teils der Zuwendung an Dritte bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB und eines verbindlichen [Weiterleitungsvertrages und ggf. Kooperationsvertrages](#). Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

Die Bewertung der inhaltlichen Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge aus bezirklicher Sicht erfolgt anhand von bestimmten Auswahlkriterien durch das BBWA-Steuerungsgremium des Bezirks, in dem das Projekt durchgeführt werden soll. Die Kriterien und ihre Gewichtung sind der Übersicht der Auswahlkriterien zu entnehmen (Link s. Punkt Fördervoraussetzungen). Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich aus der Bewertung und Gewichtung ergebenden Punktzahl für die eingegangenen Anträge im jeweiligen BBWA sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 600 Punkten der max. möglichen 1.000 Punkte erreichen.

Im Ergebnis dieses Aufrufs kann nur eine begrenzte Anzahl von Projekten zur Förderung ausgewählt werden. Sofern zu Beginn des Zeitraumes der Antragsstellung eine Vielzahl von Anträgen in einem BBWA vorliegen, wird eine Rangfolge bezüglich der Auswahl der Projekte erstellt. Als Orientierungsgröße wird die mögliche Anzahl von zu fördernden Entwicklungsprojekten mit bis zu vier Projekten je BBWA vorgegeben. Berlinweit wird insgesamt mit max. 48 Projekten im Rahmen dieses Aufrufs gerechnet.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung von Förderhinweisen und Rahmenbedingungen) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle.

Die Entscheidungen werden den Antragstellenden über das Kundenportal der IBB mitgeteilt.

Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung stellt keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und den Geschäftsstellen der BBWA sowie der IBB zur Verfügung zu stellen.

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit und zum Projektende ist durch die Projektträger eine inhaltliche Berichterstattung (Wirkungsbericht) einzureichen. Insbesondere sind Aussagen zum Stand der Zielerreichung der Entwicklungspartnerschaft, zur Umsetzung von geplanten Aktivitäten/Meilensteinplänen und zur Öffentlichkeitsarbeit zu treffen. Ggf. aufgetretene positive oder negative Abweichungen sind zu erläutern und daraufhin unternommene Maßnahmen zu beschreiben. Ggf. sind in Abhängigkeit vom Zeitraum der Projektdurchführung zusätzlich quartalsweise Statusberichte einzureichen. Entsprechende Festlegungen dazu werden bei Bewilligung von Projekten in den Bescheiden getroffen. Ebenso ist in den Berichten und Verwendungsnachweisen die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze auf Träger- und auf Projektebene zu beschreiben.

Die Projekte sind von den Projektträgern öffentlichkeitswirksam darzustellen. Dabei sind die Publizitätspflichten im Rahmen der Umsetzung des ESF+ und des Landes Berlin zu berücksichtigen. Zusätzlich ist auf die Durchführung der Projekte im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit hinzuweisen. Auf Anforderung der BBWA erstellen die Projektdurchführenden Kurzbeschreibungen der Projekte zur Veröffentlichung auf der Internetseite der BBWA.

Für Fragen zu qualitativ-inhaltlichen Anforderungen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Fachstelle bzw. der Geschäftsstellen der BBWA (Link s. Punkt Ansprechpersonen bei den [BBWA](#)) gern zur Verfügung.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung des Projektantrages wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*innen der IBB telefonisch unter der Hotline 030/2125-4040 oder per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Webseite der IBB](#) zur Verfügung.